



TÄTIGKEITSBERICHT 2004

des  
UNABHÄNGIGEN  
VERWALTUNGSSENATES  
des Landes Vorarlberg

## TÄTIGKEITSBERICHT 2004

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 19. Jänner 2005 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2004 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Bericht über die Tätigkeit

<b>A Organisation</b>	<b>1</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	1
2. Zuständigkeiten .....	1
3. Personelle Situation .....	4
4. Sitz und Ausstattung .....	4
5. Geschäftsverteilung .....	5
6. Vollversammlung .....	5
7. Dokumentation .....	5
8. Vorsitzendenkonferenz .....	6
9. Allgemeines .....	6
<b>B Verfahren</b>	<b>7</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	7
2. Erledigung von Rechtssachen .....	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren .....	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	9
b) Normprüfungsanträge .....	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen .....	11
<b>C Sonstiges</b>	<b>13</b>

## II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

<b>A Organisation</b>	<b>14</b>
<b>B Verfahren</b>	<b>14</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	14
2. Erledigung von Rechtssachen .....	15
3. Unerledigte Rechtssachen .....	15
4. Mündliche Verhandlungen .....	15
5. Teilnahme der belangten Behörde .....	15
<b>C Sonstiges</b>	<b>16</b>

## III. Tabellen und Grafiken

<b>Anlagen 1 bis 14 .....</b>	<b>17</b>
-------------------------------	-----------

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A Organisation**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

#### **2. Zuständigkeiten**

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
  1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
  2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
  3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
  4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

**Bundesgesetze** (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Börsengesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundesbetreuungsgesetz (§ 9 Abs 2)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenrechtsgesetz 1997 (§§ 72 und 94 Abs 7)
- Führerscheinggesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365r Abs 3)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrlineinggesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 1994 (§ 14)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)

- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (§ 19)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

### Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Abfallgesetz
- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindebedienstetengesetz (§ 125 Abs 6)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz
- Klärschlammgesetz
- Kulturpflanzenschutzgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (3. Abschnitt)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)

- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz (ua § 4 Abs 6)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialhilfegesetz (Kostenersatz nach § 10)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Vergabenachprüfungsgesetz
- Wasserversorgungsgesetz

### 3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus acht weiteren Mitgliedern, von denen zwei jeweils ein Beschäftigungsausmaß von nur 50 v.H. eines vollbeschäftigten Mitglieds aufwiesen. Eines der vollbeschäftigten Mitglieder war während des ganzen Jahres karenziert.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres war dem Verwaltungssenat für die Dauer von drei Monaten ein Jurist im Rahmen seiner Ausbildung zugeteilt.

### 4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtssysteme zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurde die Einrichtung des elektronischen Aktenverwaltungsprogrammes VOKIS abgeschlossen.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 10. Dezember 2003 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2004 (ABl Nr 53/2003) und am 9. März 2004 sowie am 7. Oktober 2004 Änderungen dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 11/2004 und Nr 43/2004) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen war im Berichtsjahr eine weitere Sitzung für die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung 2005 erforderlich. Auf der Sitzung vom 9. März 2004 wurde auch der Tätigkeitsbericht 2003 beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungsenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1023 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungsenate" (ZUV) veröffentlicht.

Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg ([www.uvs-vorarlberg.at](http://www.uvs-vorarlberg.at)) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.



## 8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Oberösterreich den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen im Berichtsjahr waren die Zwischenergebnisse des Österreich-Konvents zum Thema "Landesverwaltungsgerichtsbarkeit".

## 9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Fachtagung "Verwaltungsreformgesetz 2001 – eine erste Bilanz" (Veranstalter: Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate), die Österreichische Vergaberechtstagung (Veranstalter: Bundesvergabeamt) und ein Workshop zu aktuellen Fragen des Betriebsanlagenrechts nach der Gewerbeordnung (Veranstalter: UVS Kärnten). Weiters war es für ein Mitglied des UVS Vorarlberg möglich, an einer Tagung der Deutschen Richterakademie zum Thema "Der Verwaltungsprozess in Europa – Bestandsaufnahme und Möglichkeiten einer Annäherung" teilzunehmen.

Unter dem Aspekt einer praxisnahen Weiterbildung ist auch zu erwähnen, dass die UVS-Mitglieder im Berichtsjahr die Landesstelle Vorarlberg des Kuratoriums für Verkehrssicherheit besucht haben und dort insbesondere nähere Informationen über die Durchführung der verkehrspsychologischen Untersuchungen nach dem Führerscheingesetz erhalten haben.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenenden, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1264 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 924 Berufungen in Strafsachen, acht Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), sieben Schubhaftbeschwerden und vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 35 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, fünf Devolutionsanträge sowie 281 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 95 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zwölf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 186 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 5 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 55 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach dem Lebensmittelgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Baugesetz und nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen etwas weniger als drei Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca sieben Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlage 9).

Die Maßnahmebeschwerden betrafen zwei Festnahmen, eine Verbringung in eine Krankenanstalt nach dem Unterbringungsgesetz, drei Beschlagnahmen, eine vorläufige Abnahme des Führerscheins und eine drohende Abschiebung.

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1139. Es wurden 798 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, neun Maßnahmebeschwerden, acht Schubhaftbeschwerden und acht Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 30 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, fünf Devolutionsanträge sowie 281 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 84 Fällen um die Vollziehung von insgesamt 15 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 197 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 442. Davon waren 24 vor dem 1.1.2004 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 455 Verfahren (somit in ca 40 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen etwas höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

19 Rechtssachen wurden in Bludenz und eine Rechtssache in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 582 Fällen (somit in ca 51 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden vier Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt, denen nicht stattzugeben war.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

### 3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 23 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 80 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 21 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In einem Fall hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof wies eine Beschwerde zurück und stellte bei fünf Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 26 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 19 Beschwerden als unbegründet ab. In 15 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den 14 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 417 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,4 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 966 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1330 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,4 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 14,6 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 17,1 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2003 zu einer Aufhebungsquote von 50,8 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2003).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 14 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Jahr 2003 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, den § 8 Abs 3 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben (vgl Tätigkeitsbericht 2003, Seite 10). Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr diesem Antrag entsprechend den § 8 Abs 3 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl Nr 29/2000, als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen bzw Wortfolgen der Grundverkehrsgesetze LGBl Nr 42/2004 (§ 6 Abs 1 lit a des Gesetzes) und LGBl Nr 29/2000 (§ 5 Abs 2 lit d des Gesetzes) zu prüfen. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich in seinem Urteil vom 23.9.2003 (Ospelt) ausgesprochen, dass die Artikel 57 bis 60 EG verbieten, die Genehmigung des Erwerbes landwirtschaftlicher Grundstücke in jedem Fall zu versagen, wenn der Erwerber diese nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat. Der EuGH hat damit klargestellt, dass in Fällen, in denen – wie im Fall Ospelt – ein gemeinschaftsrechtlicher Bezug besteht, auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes die Bestimmungen, die für die konstitutive Genehmigung des Rechtsgeschäftes in jedem Fall die Selbstbewirtschaftung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (und die Residenzpflicht) des Erwerbers voraussetzen, nicht anzuwenden sind. Gemäß den vom Verfassungsgerichtshof in Prüfung gezogenen Bestimmungen ist bzw war insbesondere Voraussetzung für die grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Rechtserwerbes landwirtschaftlicher Grundstücke, dass dieser dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes entspricht und der Erwerber das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaftet sowie im Betrieb auch seinen ständigen Wohnsitz hat. Dies dürfte nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken mit rein innerstaatlichem Sachverhalt dazu führen, dass dann, wenn eine so genannte Selbstbewirtschaftung durch den Erwerber nicht zu erwarten ist, in jedem Fall die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu versagen ist. Er hegt daher im Prüfungsbeschluss das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Wortfolgen bzw Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstoßen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat sich im Zusammenhang mit einigen bei ihm anhängigen Berufungsverfahren diesen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr in einem von Amts wegen und auf Grund von Anträgen verschiedener Unabhängiger Verwaltungssenate (darunter auch des UVS Vorarlberg) eingeleiteten Verfahren eine Wortfolge im § 84 Abs 7 des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Demnach ist die alleinige Anknüpfung an das Bestehen eines Kassenvertrages bzw an das Bestehen eines direkten oder indirekten Abrechnungsverhältnisses mit einem Sozialversicherungsträger kein geeignetes Differenzierungskriterium für ein Übergangsrecht, in dem Sonderregelungen für Personen (hier: gewerbliche Masseure) geschaffen werden, von denen der Gesetzgeber mit Grund annehmen kann, dass sie schon bisher über hinreichende, den neuen gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Auch wenn das Bestehen solcher Rechtsverhältnisse zu einem Sozialversicherungsträger geeignet wäre, die im vorliegenden Zusammenhang erforderliche Qualifikation nachzuweisen, so ist es sachlich nicht gerechtfertigt, andere Berufsausübende, die gleichwertige Kenntnisse und Berufserfahrungen erworben haben, jedoch keinen Vertrag eines Sozialversicherungsträgers erhalten konnten, durch die Ausschließlichkeit dieses Differenzierungsmerkmals vom Nachweis ihrer Fähigkeiten und damit von der Begünstigung auszuschließen.

#### 4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Im Berichtsjahr sind zu zwei Fällen, mit denen vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof auch der UVS Vorarlberg befasst war, Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ergangen.

Im Urteil Weh gegen Österreich vom 8.4.2004 (AN 38544/97) stellte der EGMR fest, dass der Beschwerdeführer durch die Verpflichtung, als Zulassungsbesitzer den Lenker seines Fahrzeuges bekannt zu geben (§ 103 Abs 2 KFG), unter den Umständen des gegenständlichen Falles nicht in Artikel 6 EMRK (hier: Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen) verletzt worden sei.

Im Urteil Yavuz gegen Österreich vom 27.5.2004 (AN 46549/99) kam der EGMR zum Ergebnis, dass unter den Umständen des gegenständlichen Falles nicht von einem unmissverständlichen Verzicht des Beschwerdeführers auf sein Recht auf persönliche Anhö-

Anhörung ausgegangen werden könne. Diese fehlende Anhörung des Beschwerdeführers im UVS-Verfahren begründe daher eine Verletzung des Artikel 6 Abs 1 und 3 EMRK.

**C Sonstiges**

a) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat an einem Seminar der Verwaltungsakademie Vorarlberg ("Juristisches Handwerkzeug für Nichtjuristen") als Referent mitgewirkt. Zwei weitere Mitglieder haben ein Seminar zum Thema "Verwaltungsstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Bereiche Verkehrs-, Gewerbe- und Baurecht" abgehalten.



## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein ganztätig beschäftigtes Mitglied des Verwaltungssenates befindet sich seit Anfang Oktober 2003 im Karenz und wird seine Tätigkeit beim UVS erst wieder Ende August 2006 aufnehmen. Der Verwaltungssenat benötigt daher dringend für den noch verbleibenden Zeitraum bis Oktober 2006 einen Verwaltungsjuristen, der den UVS-Mitgliedern, welche die zusätzlichen Fälle zu erledigen haben, zuarbeitet.

Das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates besteht derzeit nach wie vor nur aus zwei Sekretärinnen, die ein Spektrum von Aufgaben erledigen, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

### **B Verfahren**

1. Im Jahr 2004 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1264) im Vergleich zum Vorjahr (1026) um ca 23 Prozent zugenommen. Die Zunahme beträgt dabei bei den Strafverfahren ca 26 Prozent, beim übrigen Zuständigkeitsbereich ca 15 Prozent.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtssachen betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) hat gegenüber dem Vorjahr von 29 auf 25 geringfügig abgenommen.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (27 Prozent) gegenüber dem Vorjahr (29 Prozent) geringfügig abgenommen. Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Gegenüber dem Vorjahr (57 Fälle) um 61 Prozent zugenommen hat hingegen die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (2004: 92 Fälle). Dies ist insbesondere auf ein zahlenmäßiges Ansteigen der Vergabenachprüfungsanträge im Oberschwellenbereich sowie der Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz zurückzuführen.

2. Die Erledigungszahl von 1139 ist insgesamt um ca neun Prozent höher als jene des Vorjahres (1045).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 442 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 24 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um 124 höher als zu Beginn des Berichtsjahres (318 Rechtssachen).
4. In ca 40 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2003: 43 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Zollbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Insgesamt hat in 46 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte teilgenommen.

## C Sonstiges

Bekanntlich wurden im Jahr 2002 einerseits allen unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 des Bundes zahlreiche neue Zuständigkeiten übertragen. Andererseits wurde der Aufgabenbereich des UVS Vorarlberg darüber hinaus durch das Landes-Verwaltungsreformgesetz erheblich erweitert. Die Anlage 1 veranschaulicht diese Zunahme der Zuständigkeiten des UVS Vorarlberg.

Durch die Übertragung dieser Zuständigkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat wurde jedenfalls gewährleistet, dass in den betroffenen Materien ein Tribunal im Sinne des Artikel 6 EMRK in einem derselben Bestimmung entsprechenden Verfahren entscheidet. Ein weiterer positiver Aspekt der Zuständigkeitsübertragungen ist, dass sie in einigen Bereichen Möglichkeiten einer Verfahrenskonzentration auf dieselbe Instanz gebracht haben. Der UVS Vorarlberg hat diese Möglichkeiten auch in seiner Geschäftsverteilung umgesetzt, sodass beispielsweise dasselbe UVS-Mitglied hinsichtlich einer bestimmten Betriebsanlage für Berufungen sowohl nach dem Baugesetz als auch nach dem Naturschutzgesetz und der Gewerbeordnung oder hinsichtlich eines bestimmten Alkoholdelikt für Berufungen sowohl gegen die Bestrafung als auch gegen einen Entzug der Lenkberechtigung zuständig ist.

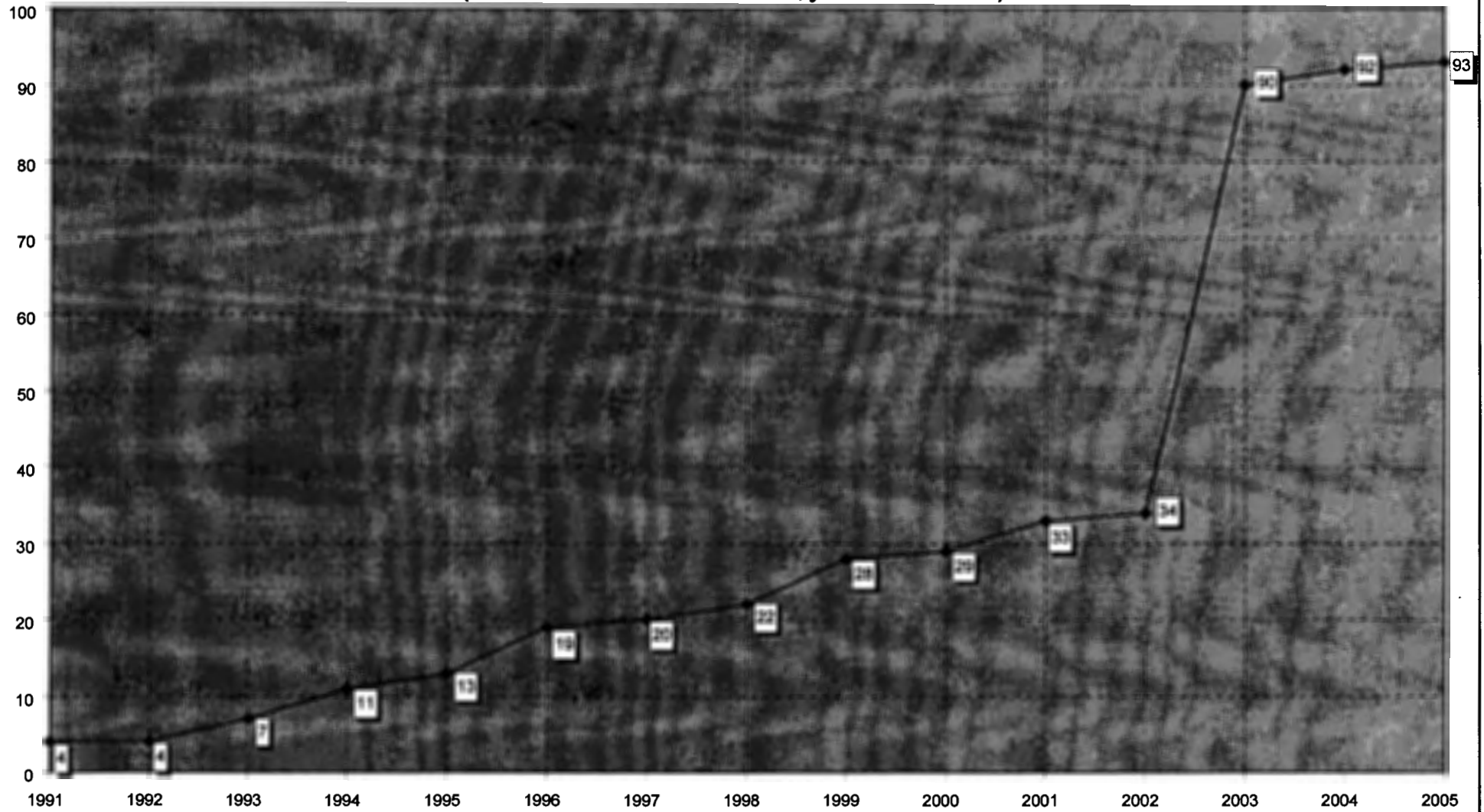
Die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Zuständigkeiten zeigen insbesondere, dass die Erledigung der Fälle oft mit einem erheblichen Aufwand und mit Zeitdruck verbunden ist. So steht beispielsweise für die Erledigung von Berufungen nach dem Führerscheingesetz eine Frist von höchstens drei Monaten zur Verfügung und muss versucht werden, in bestimmten Fällen diese Frist deutlich zu unterschreiten, um nach Möglichkeit allfällige Nachteile für den Berufungswerber zu vermeiden. Gewerberechtliche Betriebsanlageverfahren wiederum gestalten sich dann besonders aufwändig, wenn verschiedene Gutachten einzuholen und zu berücksichtigen sind. Umso wichtiger ist, dass bereits die erstinstanzlichen Verfahren mangelfrei abgewickelt werden. In Einzelfällen ist es vorgekommen, dass in diesen erstinstanzlichen Verfahren auf berechnete Beweisangebote nicht eingegangen oder das erforderliche Parteigehör nicht gewahrt wurde.

Weiters haben die Erfahrungen mit den neuen Zuständigkeiten bestätigt, dass die Zurückverweisungsmöglichkeit des § 66 Abs 2 AVG auszubauen ist, damit der Verwaltungssenat nicht mit Verwaltungsaufgaben belastet wird, die nichts mehr mit Kontrolle zu tun haben, sondern typisches erstinstanzliches Verwalten darstellen.

Ein Widerspruch der belangten Behörde iS des § 67h Abs 1 AVG, der dazu führen würde, dass der UVS nur kassatorisch zu entscheiden hätte, wurde bisher noch nicht erhoben.

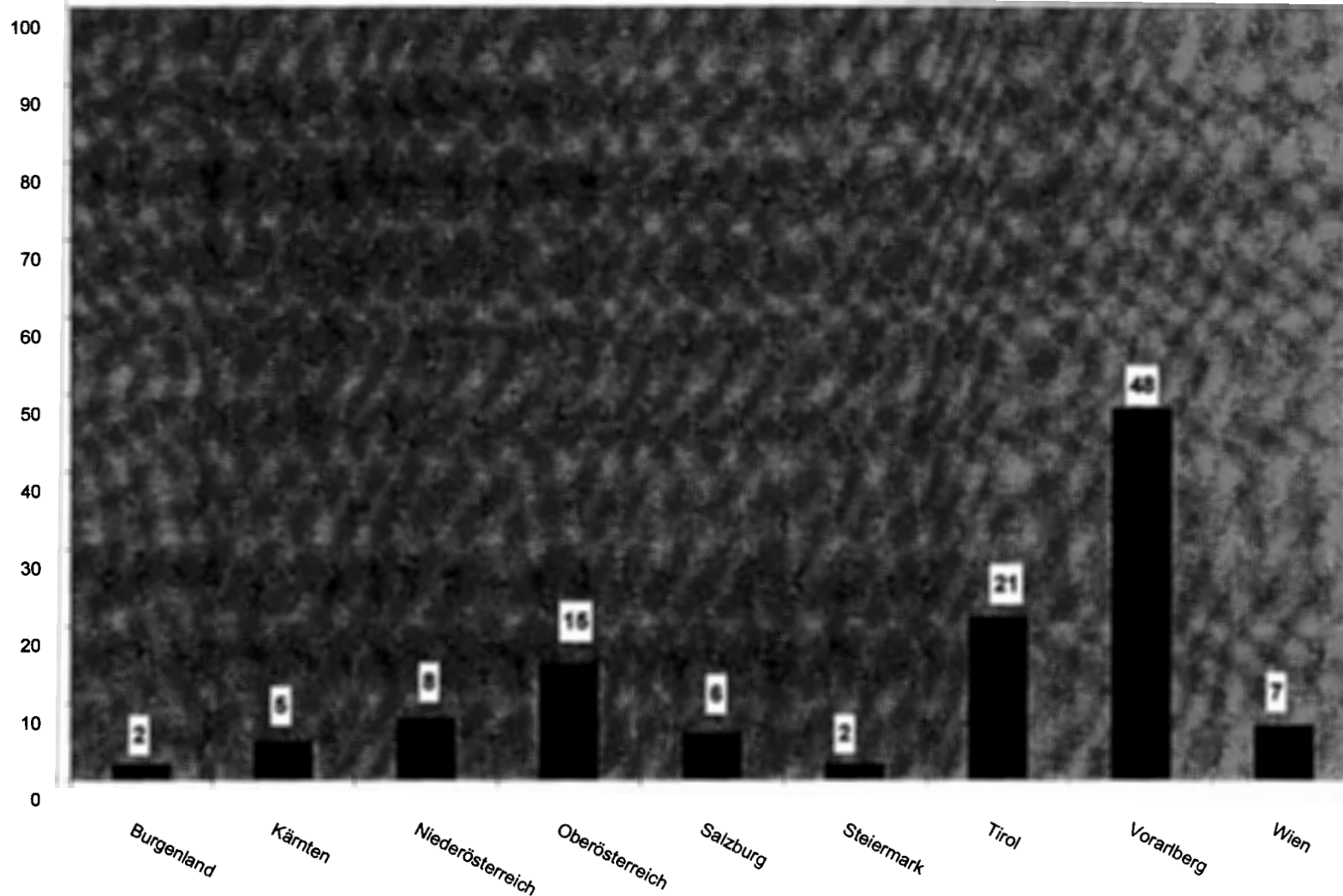
### **III. Tabellen und Grafiken**

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;  
1991 bis 2004**  
(nach betroffenen Gesetzen\*, jeweils zum 1.1.)



\* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdenbereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS  
nach Landesgesetzen\*  
(Stand 7.10.2004)**



\*ohne Verwaltungsstrafbereich und Maßnahmebeschwerdenbereich

**Anlage 3**

**Im Jahre 2004 anhängig gewordene Rechtssachen:**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	223
Kraftfahrgesetz 1967	190
Führerscheingesezt	59
Lebensmittelgesetz 1975	52
Ausländerbeschäftigungsgesezt	51
Gewerbeordnung 1994	50
Güterbeförderungsgesezt 1995	39
Baugesezt	37
Bundesstraßen-Mautgesezt 2002	25
Fremdengesezt 1997	17
Gesezt über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	17
Parkabgabegesezt	16
Sicherheitspolizeigesezt	16
Abfallwirtschaftsgesezt 2002	14
Gefahrgutbeförderungsgesezt	11
Bundesstatistikgesezt	9
Meldegesezt	9
Sittenpolizeigesezt	8
Luftfahrtgesezt	7
Fleischuntersuchungsgesezt	7
Wasserrechtsgesezt 1959	6
Spielapparatgesezt	5
Lärmstörungsgesezt	4
Sportgesezt	4
Tierschutzgesezt	3
Jagdgesezt	3
Gelegenheitsverkehrs-Gesezt 1996	3
Forstgesezt 1975	3
ArbeitnehmerInnenschutzgesezt	2
Kraftfahrlniengesezt	2
Grenzkontrollgesezt	2
Schulpflichtgesezt	2
Abfallgesezt	2
Artenhandelsgesezt	2
EGVG	2
Arbeitszeitgesezt	2
Jugendgesezt	2
Passgesezt	1
Gemeindegesezt	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Ärztegesezt 1984	1
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesezt	1
Gesezt gegen unlauteren Wettbewerb	1
Schischulgesezt	1
Öffnungszeitengesezt	1
Tiertransportgesezt-Straße	1

Arbeitsinspektionsgesetz	1
ASVG	1
Abzeichengesetz	1
Katastrophenhilfegesetz	1
Straßengesetz	1
Düngemittelgesetz	1
Ziviltechnikergesetz	1
Mineralrohstoffgesetz	1
Versammlungsgesetz	<u>1</u>
	924
2. Maßnahmebeschwerden	8
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	40
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz	2
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	20
6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	15
7. Berufungen nach dem Baugesetz	11
8. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	26
9. Berufung nach dem Kanalisationsgesetz	1
10. Berufung nach dem Kulturpflanzenschutzgesetz	1
11. Berufung nach dem Landes-Pflegegeldgesetz	1
12. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz	4
13. Berufungen nach dem Sportgesetz	3
14. Berufung nach dem Tierschutzgesetz	1
15. Berufung nach dem Wasserversorgungsgesetz	1
16. Berufungen nach dem Spielapparategesetz	4
17. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	4
18. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	7
19. Berufungen nach dem Führerscheinggesetz	130
20. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	40
21. Berufung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1



22. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	2
23. Berufungen nach dem Medizinischen Masseur- u.HeilmasseurG	2
24. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	4
25. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz	7
26. Devolutionsanträge	5
<b>Gesamt</b>	<b><u>1264</u></b>

**Anlage 4**

**Im Jahre 2004 erledigte Rechtssachen:**

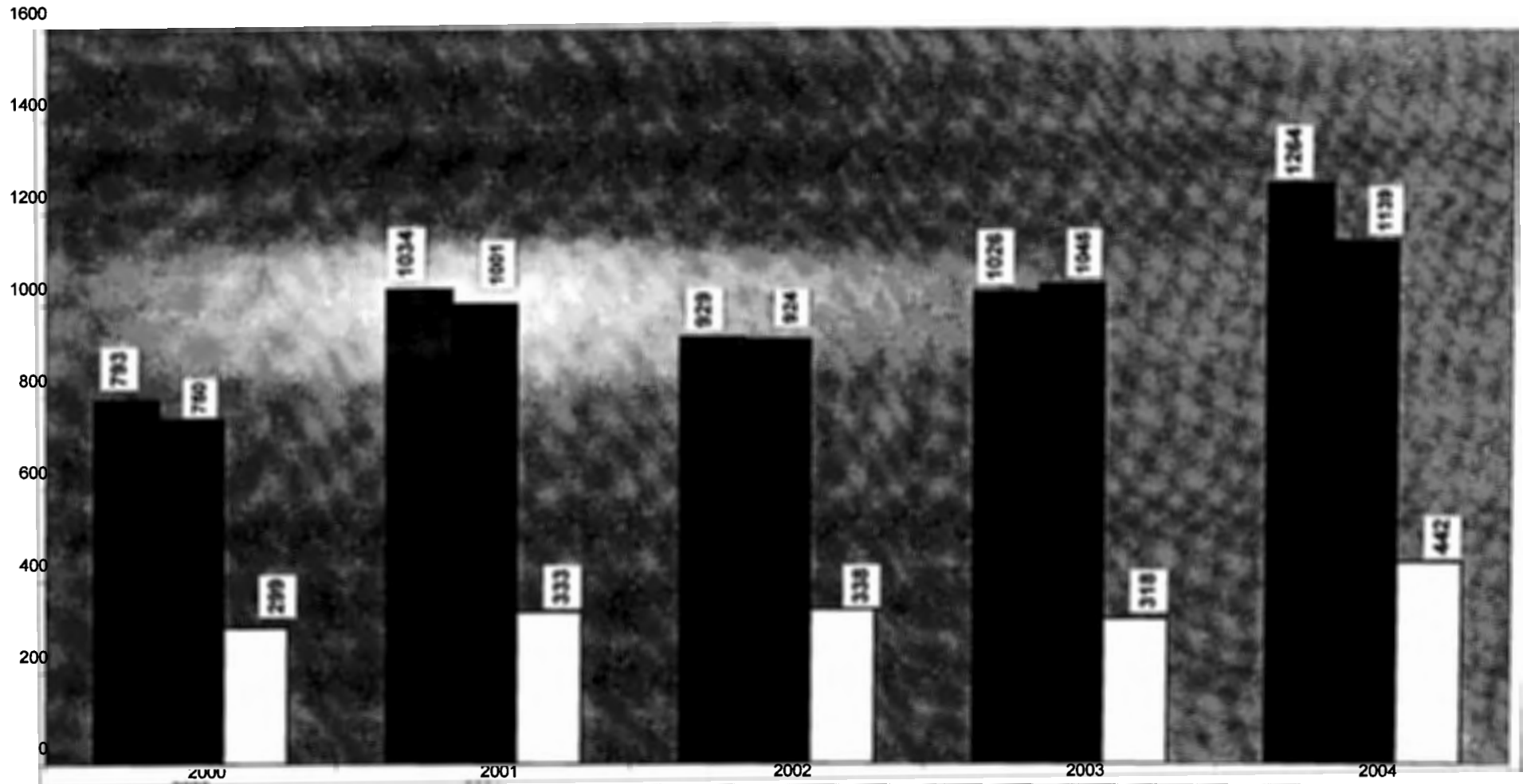
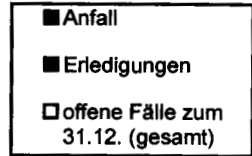
1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	61
Abweisung	309
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	210
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	144
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	21
Einstellung wegen Verjährung	0
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	53
	<hr/>
	798
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	2
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	3
	<hr/>
	9
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	10
Stattgebung	21
Sonstiges	3
	<hr/>
	34
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	2
Stattgebung	7
Sonstiges	4
	<hr/>
	16

6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Stadtgebung	13
Sonstiges	1
	<hr/>
	14
7. Berufungen nach dem Fischereigesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
8. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Abweisung	6
Teilweise Stadtgebung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	9
9. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Stadtgebung	1
	<hr/>
	1
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	9
Abweisung	5
Stadtgebung	8
Sonstiges	1
	<hr/>
	23
11. Berufungen nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
12. Berufungen nach dem Kulturpflanzenchutzgesetz:	
Stadtgebung	1
	<hr/>
	1
13. Berufungen nach dem Landesforstgesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
14. Berufungen nach dem Landes-Pflegegeldgesetz:	
Stadtgebung	1
	<hr/>
	1

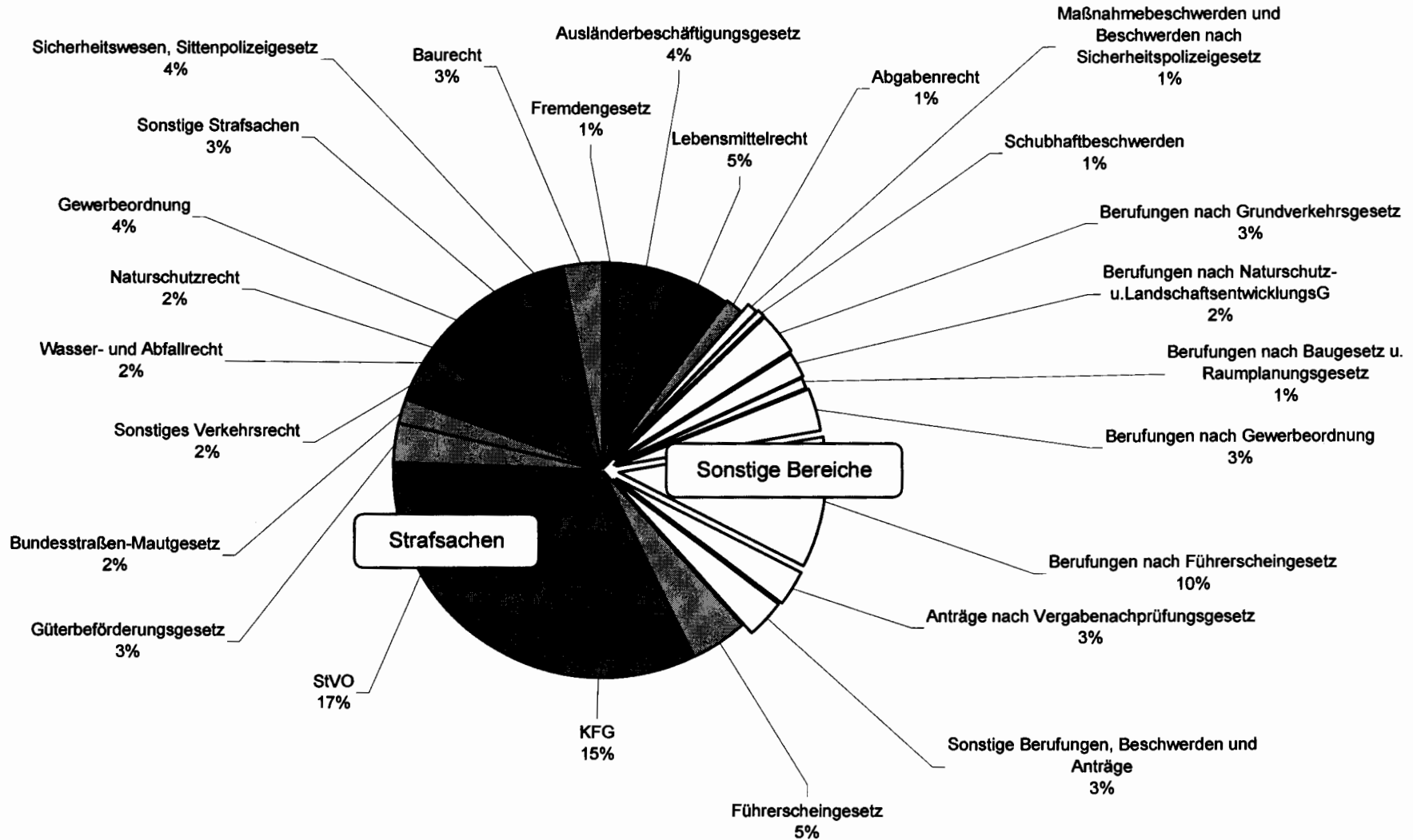
15. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	2
16. Berufungen nach dem Sportgesetz:	
Zurückweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	2
17. Berufungen nach dem Wasserversorgungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Berufungen nach dem Spielapparategesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	3
	<hr/>
	4
19. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
20. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997:	
Zurückweisung	2
Abweisung	4
Stattgebung	2
	<hr/>
	8
21. Berufungen nach dem Kraftfahr-liniengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
	<hr/>
	4
22. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	3
	<hr/>
	8

23. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
24. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	3
	<hr/>
	5
25. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz:	
Zurückweisung	2
Stattgebung	5
	<hr/>
	7
26. Berufungen nach dem Führerscheinggesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	83
Stattgebung	10
Teilweise Stattgebung	21
Sonstiges	14
	<hr/>
	129
27. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	7
Abweisung	17
Stattgebung	7
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges	6
	<hr/>
	41
28. Berufungen nach dem Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	7
Sonstiges	1
	<hr/>
	9
29. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Sonstiges	2
	<hr/>
	5
<b>Gesamt</b>	<b>1139</b>

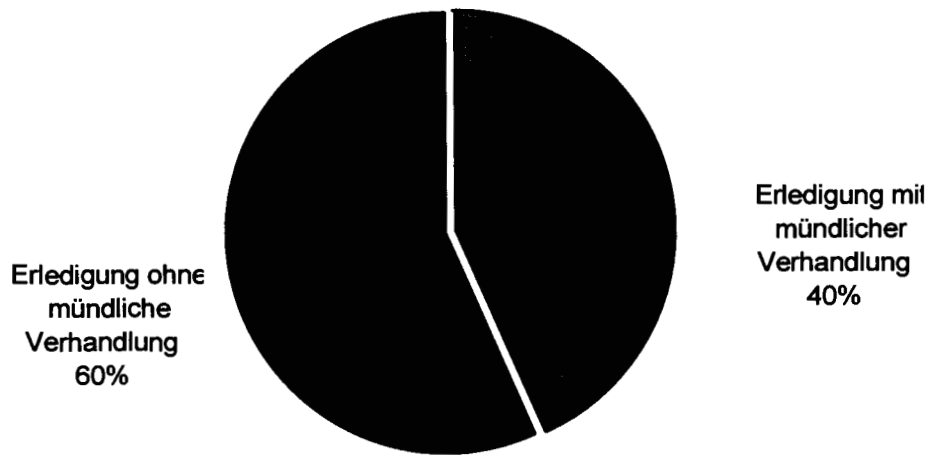
### Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 2000 bis 2004



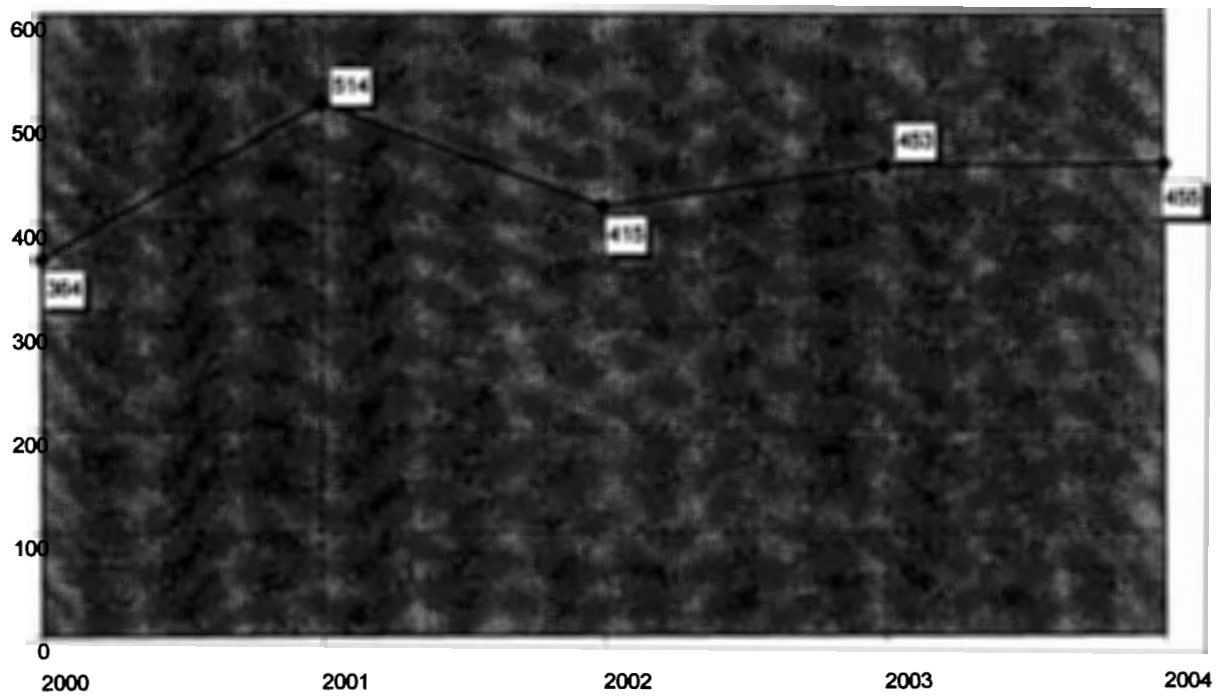
### Anfall von Rechtssachen; 2004



### Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2004

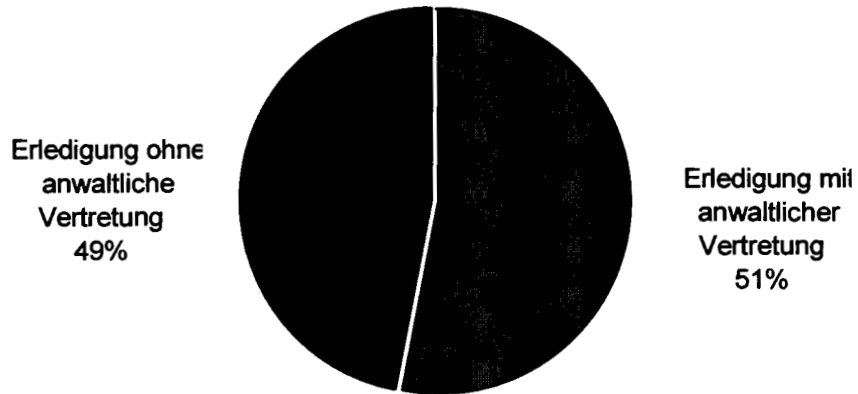


### Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2000 bis 2004

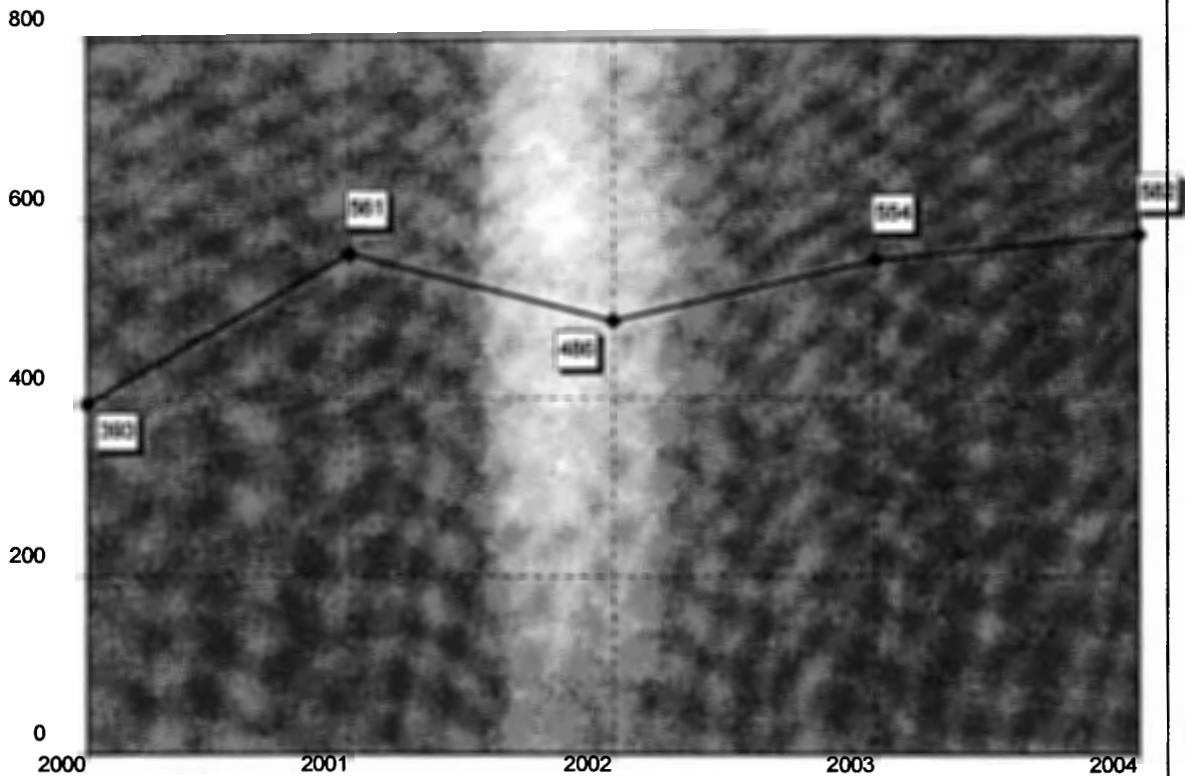




### Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2004



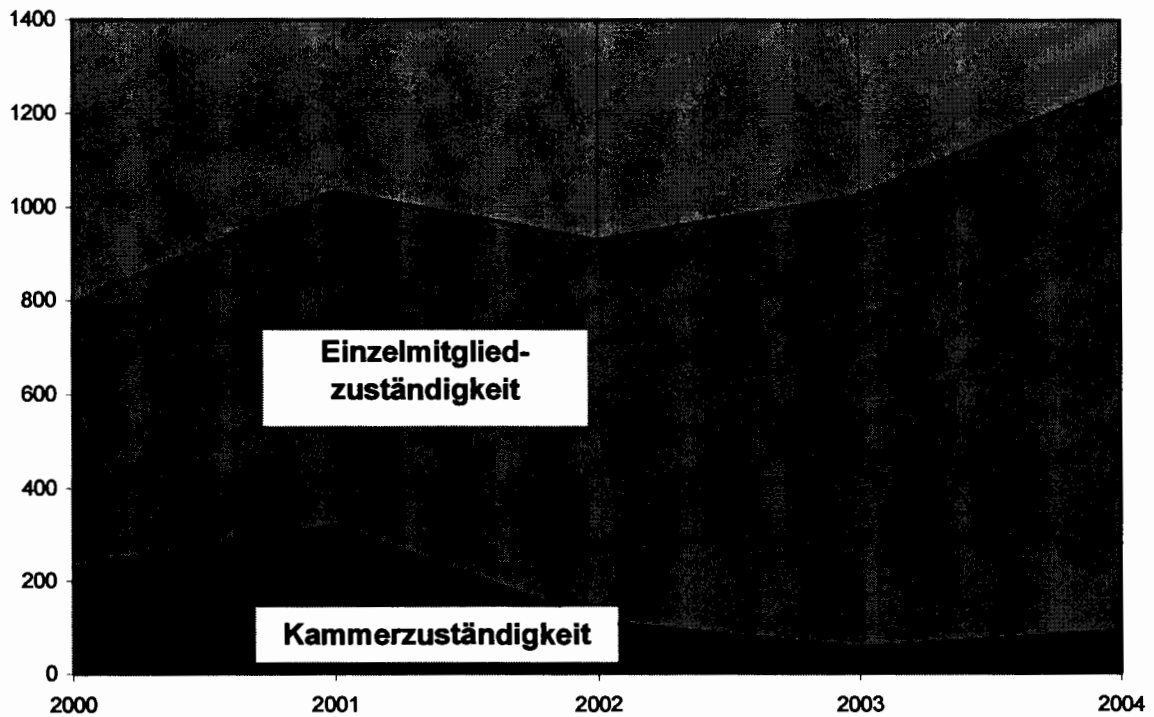
### Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2000 bis 2004



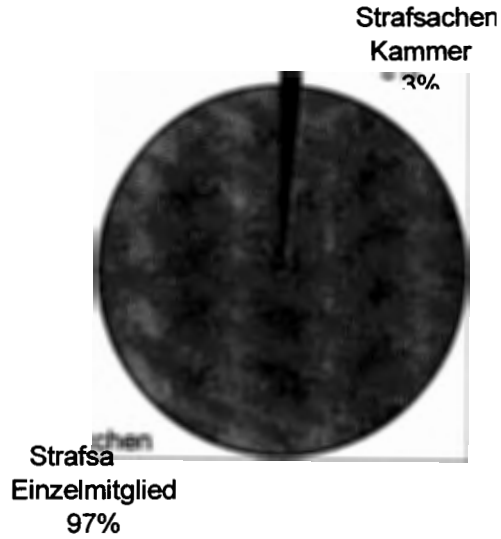
**Anfall aller Rechtssachen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2004**



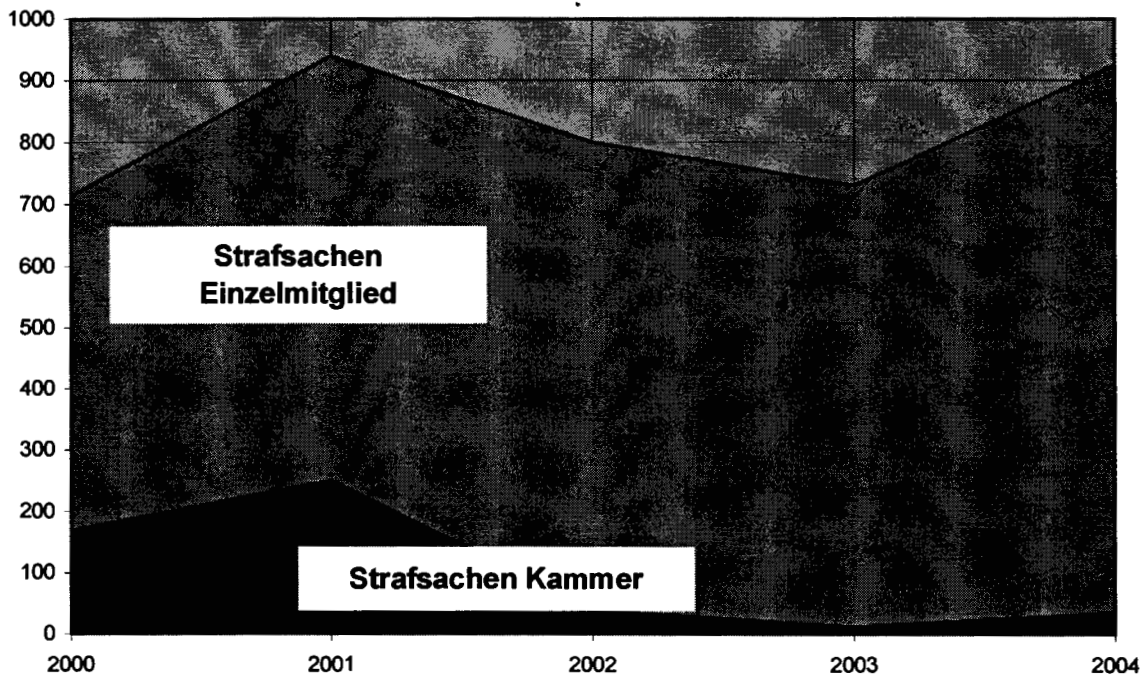
**Anfall aller Rechtssachen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2000 bis 2004**



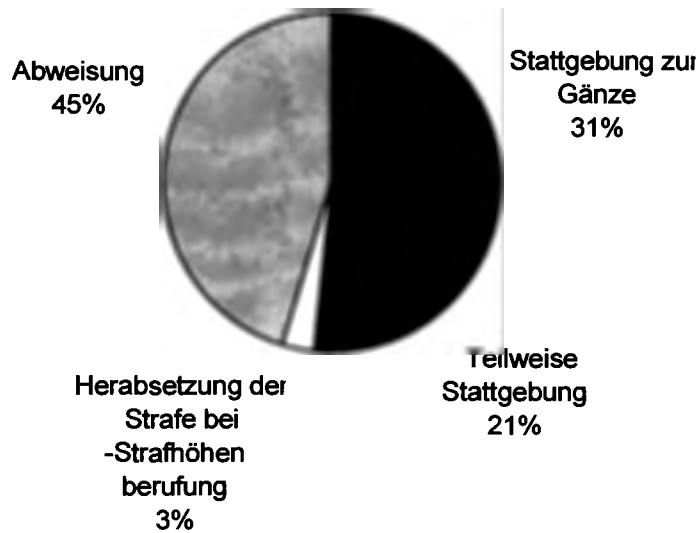
**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2004**



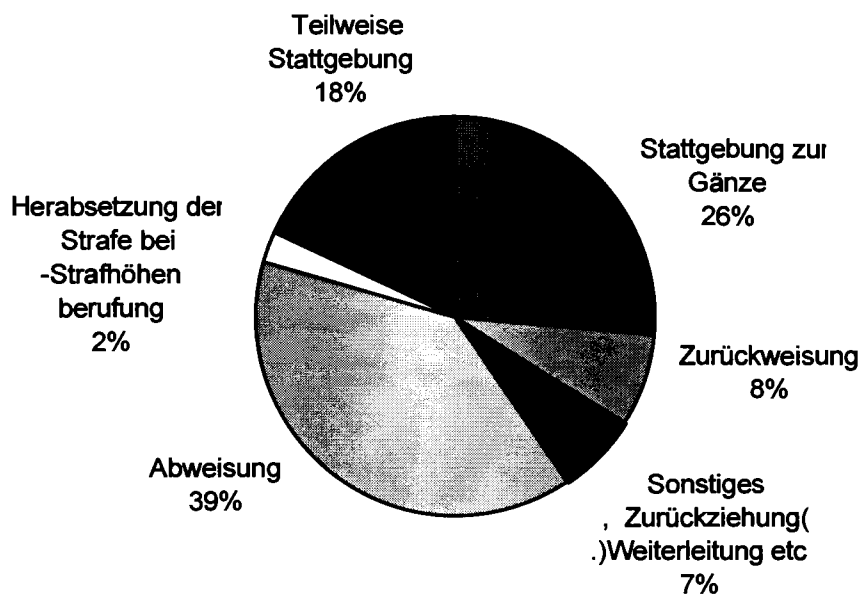
**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
2000 bis 2004**

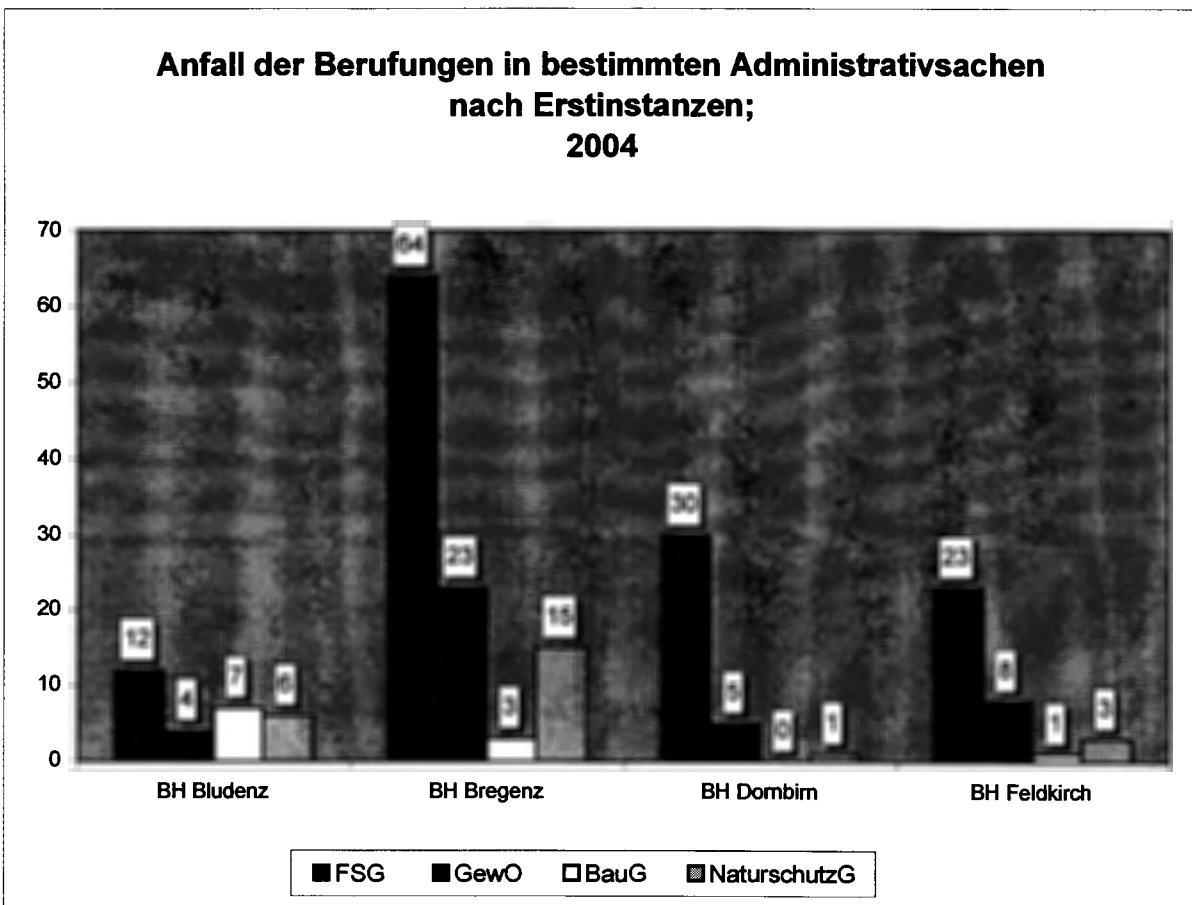
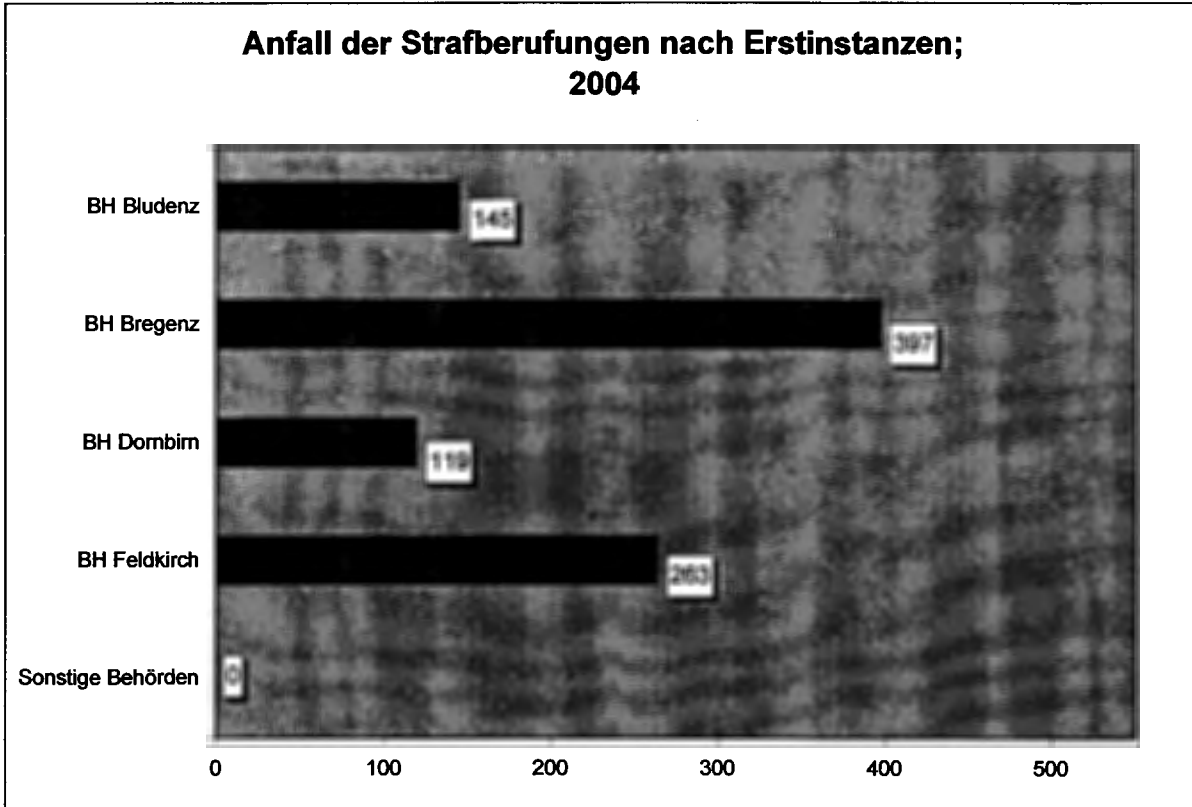


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen  
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;  
2004**

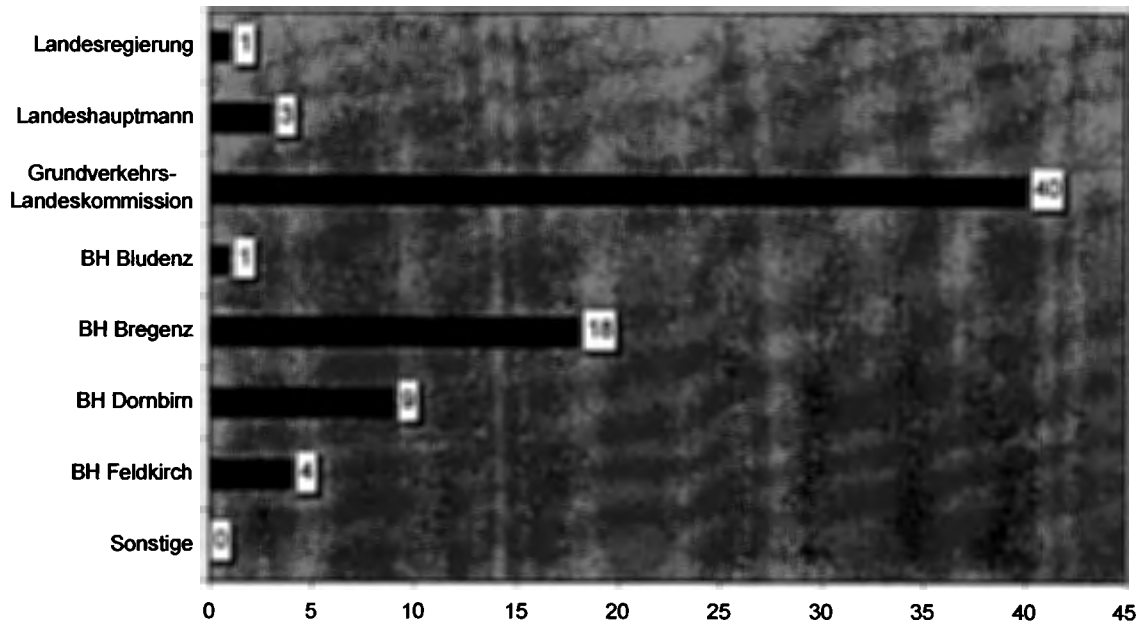


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen  
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;  
2004**

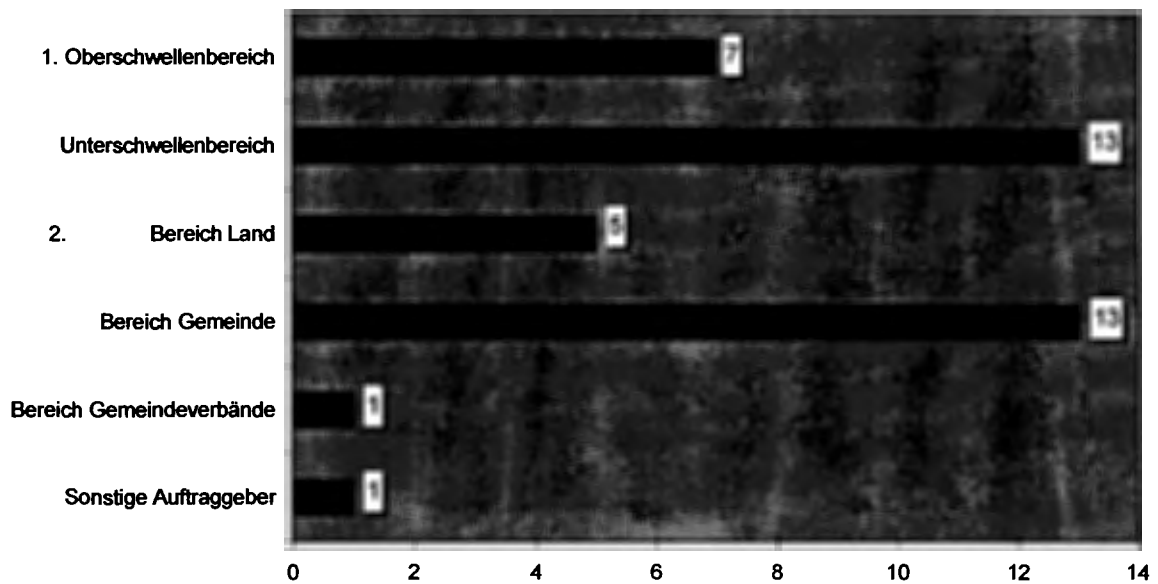




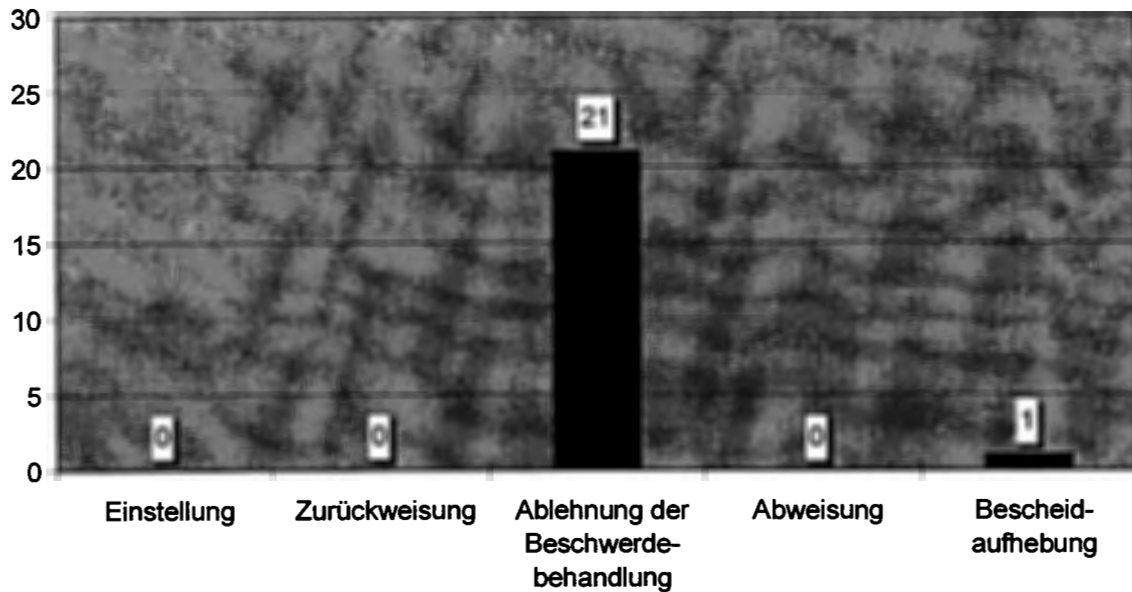
### Anfall sonstiger Berufungen in Administrativsachen nach Erinstanzen; 2004



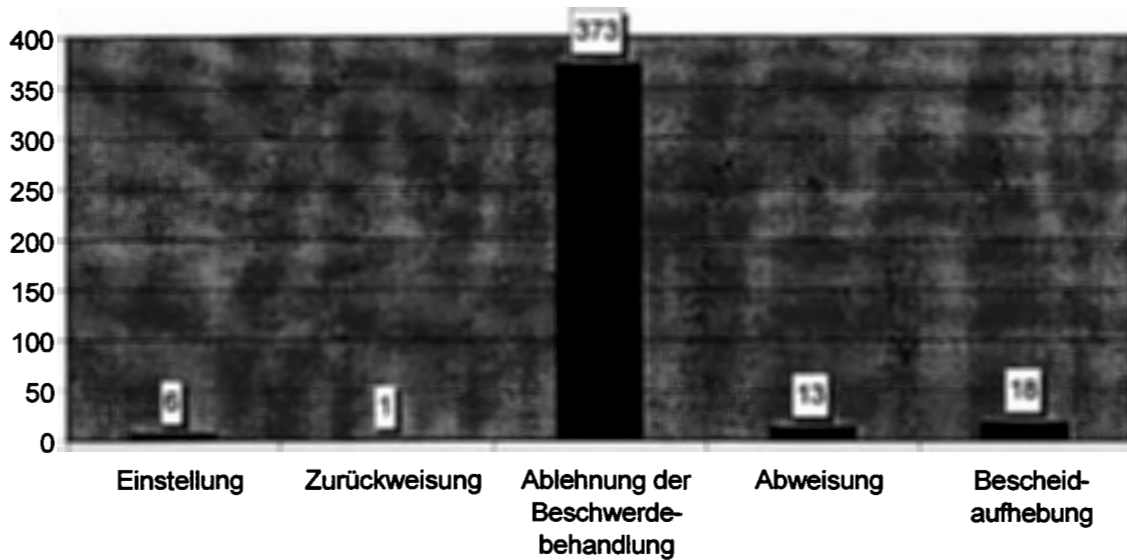
### Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2004



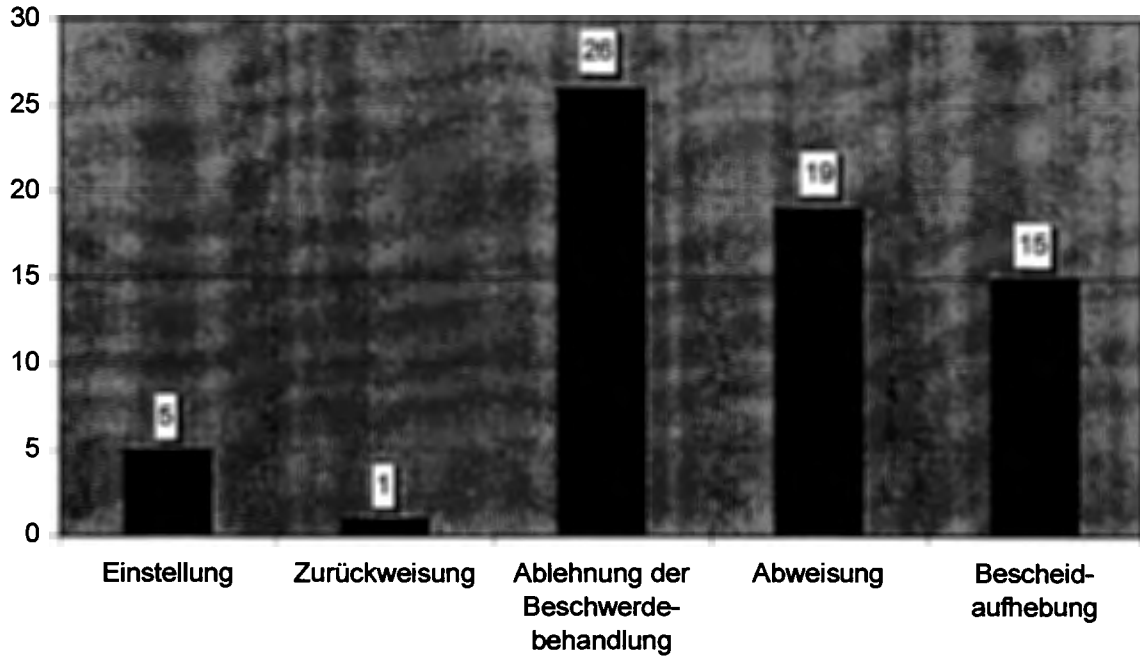
**Entscheidungen des Verfassunggerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;  
2004**



**Entscheidungen des Verfassunggerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;  
1991 bis 2004**



**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;  
2004**



**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über  
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;  
1991 bis 2004**

